

# TISCHTENNISVEREIN NIEDERLINXWEILER e.V.

## SATZUNG

### Abschnitt 1 – Grundlagen des Vereins

#### § 1 Name – Sitz – Mitgliedschaft in anderen Verbänden

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen "Tischtennisverein Niederlinxweiler e.V." (TTV) und hat seinen Sitz in 66606 St. Wendel.  
<sup>2</sup>Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts St. Wendel eingetragen. <sup>3</sup>Der TTV ist Mitglied des Saarländischen Tischtennisbundes.

### Abschnitt 2 Zweck und Aufgabe

#### § 2 Zweck des Vereins

(1) <sup>1</sup>Der TTV hat den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt durch uneigennützig Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Die Erreichung der in Satz 1 und 2 genannten Ziele geht eigenwirtschaftlichen Zwecken vor.

(2) <sup>1</sup>Die Mittelverwendung einschließlich etwaiger Überschüsse erfolgt ausschließlich in diesem satzungsmäßigen Rahmen nach Maßgabe des Abs. 1. <sup>2</sup>Eine Zuwendung aus Mitteln des TTV an dessen Mitglieder erfolgt nicht. <sup>3</sup>Vereinsfremde natürliche oder juristische Personen dürfen durch Zuwendungen des TTV nur dann bedacht werden, wenn diese Zuwendungen den Vereinszweck fördern und hierdurch keine unangemessene Vergütung oder andere unverhältnismäßige Begünstigung erfolgt.

#### § 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der TTV ist politisch und konfessionell neutral.

(2) <sup>1</sup>Er sorgt für die Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband. <sup>2</sup>Dies bedingt die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung und Durchsetzung der Satzung, Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses sowie die Gewährleistung eines Versicherungsschutzes für seine Mitglieder bei Vereinsaktivitäten. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang führt der TTV Werbeveranstaltungen für den Sport durch und fördert bzw. unterstützt auch nicht im Verein betriebene Sportarten, soweit dies den Vereinsinteressen dient.

### Abschnitt 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

#### § 4 Begründung der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft zum TTV ist freiwillig.  
<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist in nachfolgendem Rahmen möglich:

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| a) Aktive Mitglieder   | (ab 18 Jahre)            |
| b) Inaktive Mitglieder | (ab 18 Jahre)            |
| c) Jugendliche         | (bis 18 Jahre)           |
| d) Schüler             | (bis 14 Jahre)           |
| e) Ehrenmitglieder     | (keine Altersbegrenzung) |

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen oder sonstigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und Folge leisten.

(3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft beginnt durch Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung. <sup>2</sup>Sie wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Beitrages, sofern der Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Einreichung der Beitrittserklärung der Aufnahme nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Ein freiwilliger Austritt nach Ziff. 2 ist dem Vorstand des TTV schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Er entfaltet seine Wirkung bei Einreichung bis zum 30.06. zum 30.06. bzw. danach zum 31.12. eines Jahres.

(3) <sup>1</sup>Ein Ausschluss nach Ziff. 3 erfolgt durch einfache Stimmmehrheit des Vorstandes und ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Er ist zulässig, wenn

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt,
- b) die Beitragszahlung durch das Mitglied ernsthaft und endgültig verweigert wird oder
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

<sup>3</sup>Die oder der Betroffene kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Ausschlusschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. <sup>3</sup>Der Einspruch ist zu begründen. <sup>4</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. <sup>5</sup>Die Mitgliedschaft besteht bis zur Entscheidung über den Einspruch mit allen Rechten und Pflichten fort.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Finanzbedarf des TTV. <sup>2</sup>Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. <sup>3</sup>Der so festgesetzte Beitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben. <sup>4</sup>Bei sozialen Notlagen kann der Vorstand Beiträge durch Mehrheitsbeschluss stunden oder erlassen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. <sup>3</sup>Allen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu. Das Recht gewählt zu werden, besteht nur für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind zur

- Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge,
- Beachtung der Vereinssatzung,

- Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören. <sup>2</sup>Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

<sup>3</sup>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

<sup>4</sup>Entsteht dem Verein durch nicht mitgeteilte Änderungen ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **Abschnitt 4 Verwaltung des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des TTV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Der Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Schriftführer
- Gerätewart
- Pressewart
- Jugendleiter
- Organisationsleiter

<sup>2</sup>Im Bedarfsfall kann eine beliebige Anzahl von Beisitzern von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Organisationsleiter, der Jugendleiter, der Pressewart und die aktiven Mannschaftsführer bilden einen Sportausschuss.

<sup>2</sup>Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

(3) <sup>1</sup>Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. <sup>2</sup>Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der 1. Vorsitzende. <sup>3</sup>Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

(4) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

(5) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils voll geschäftsfähige Personen im Sinne des BGB sein. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(6) <sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. <sup>2</sup>In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. <sup>3</sup>Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. <sup>2</sup>Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

(8) <sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag von bis zu 1000,- EURO frei zu verfügen. <sup>2</sup>Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 verwendeten Mittel dürfen pro Kalenderjahr den Wert von 3000,- EURO nicht übersteigen.

(9) <sup>1</sup>Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder statt. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind.

<sup>5</sup>Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. <sup>6</sup>Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11 Der Sportausschuss**

<sup>1</sup>Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Organisationsleiter
- dem Jugendleiter
- dem Pressewart
- den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften

<sup>2</sup>Er hat insbesondere die Aufgabe, die sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs zu regeln. <sup>3</sup>Er vertritt die Interessen der aktiven Mitglieder im Vorstand und hat deren Belange an den Vorstand heran zu tragen.

## **§ 12 Der Organisationsleiter**

<sup>1</sup>Der Organisationsleiter führt den Vorsitz der Sportausschusssitzungen und ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. <sup>2</sup>Außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der Sportler verantwortlich. <sup>3</sup>Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Belieben stattfinden.

## **§ 13 Der Jugendleiter**

<sup>1</sup>Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung der Jugend und Schüler. <sup>2</sup>Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

## **§ 14 Der Pressewart**

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Funk verantwortlich.

## **§ 15 Die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften**

<sup>1</sup>Der jeweilige Mannschaftsführer einer Mannschaft ist für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb innerhalb seiner Mannschaft verantwortlich. <sup>2</sup>Er wird mit einfacher Stimmenmehrheit von seinen Mannschaftskameraden gewählt.

## **§ 16 Der Gerätewart**

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte, sowie für das Inventar.

## **§ 17 Die Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. <sup>2</sup>Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. <sup>3</sup>Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(2) <sup>1</sup>Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. <sup>2</sup>Sie werden durch den Vorstand 8 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- den Kassenbericht
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

<sup>2</sup>Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

## **§ 18 Online-Mitgliederversammlung und Online-Vorstandssitzung**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Der Vorstand regelt hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens ist in Form einer Wahlordnung zu verschriftlichen. <sup>2</sup>Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. <sup>4</sup>Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Sportausschusssitzungen sowie deren Beschlüsse entsprechend.

## **§19 Wahl des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Wahl findet per Akklamation statt. <sup>4</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes muss schriftlich geheim abgestimmt werden. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. <sup>2</sup>Ein Grund zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. <sup>2</sup>Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. <sup>3</sup>Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Geschäftsführung des Vereins**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (Januar-Dezember).

(2) Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. <sup>2</sup>Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 22 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

<sup>1</sup>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. <sup>2</sup>Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 23 Kassenprüfungen**

<sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. <sup>3</sup>Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers. <sup>4</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 24 Datenschutz**

<sup>1</sup>Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der TTV Adresse, Alter, Staatsangehörigkeit und Bankverbindung zur Durchführung der Mitgliedschaft und Teilnahme am aktiven Spielbetrieb auf. <sup>2</sup>Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. <sup>3</sup>Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. <sup>4</sup>Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

<sup>5</sup>Als Mitglied des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (STTB) ist der Verein verpflichtet, seine am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder an den Verband zu melden. <sup>6</sup>Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit. <sup>7</sup>Soll eine Mitgliedschaft ohne Teilnahme am aktiven Spielbetrieb begründet werden, so ist die Angabe der Staatsangehörigkeit freiwillig.

## **§ 25 Satzungsänderung**

<sup>1</sup>Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

<sup>3</sup>Der Vorstand darf Änderungen an der Satzung, die das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangen, vornehmen.

## **§ 26 Auflösung des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Mannschaft am aktiven Spielbetrieb teilnimmt bzw. teilnehmen will.

(2) <sup>1</sup>Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. <sup>2</sup>Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung aus dem Bereich Sport, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt wird. <sup>3</sup>Dort ist es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden. <sup>4</sup>Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 27 Gültigkeit und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 27.03.1998 und wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister.

<sup>2</sup>Sie gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt oder der Verein aufgelöst wird.

Niederlinxweiler, den 25. April 2022